

A n h a n g
zum Jahresabschluss
der Stadt Altena (Westf.)
zum 31.12.2015

Inhalt

- I. Gesetzliche Grundlagen**
- II. Erläuterung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**
- III. Ergänzende Angaben**

Anlagen zum Anhang

- I. Anlagenspiegel**
 - II. Forderungsspiegel**
 - III. Verbindlichkeitspiegel**
 - IV. Rückstellungsspiegel**
 - V. Übersicht über die städtischen Bürgschaften**
-

I. Gesetzliche Grundlagen

Die Gemeinden haben gem. § 95 Gemeindeordnung NRW zum Schluss des Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Darin ist bestimmt:

„(1) Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

(2) Am Schluss des Lageberichtes sind für die Mitglieder des Verwaltungsvorstands nach § 70, soweit dieser nicht zu bilden ist für den Bürgermeister und den Kämmerer, sowie für die Ratsmitglieder, auch wenn die Personen im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, anzugeben,

- 1. Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen,*
- 2. der ausgeübte Beruf,*
- 3. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,*
- 4. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form,*
- 5. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.*

§ 43 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 gelten entsprechend.

(3) Der Entwurf des Jahresabschlusses wird vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der Bürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zu. Soweit er von dem ihm vorgelegten Entwurf abweicht, kann der Kämmerer dazu eine Stellungnahme abgeben. Wird von diesem Recht Gebrauch gemacht, hat der Bürgermeister die Stellungnahme mit dem Entwurf dem Rat vorzulegen.“

Konkrete Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind dem 6. Abschnitt der Gemeindehaushaltsverordnung, §§ 37 ff. GemHVO NRW, zu entnehmen. Die einzelnen Vorschriften sollen an dieser Stelle nicht detailliert dargestellt werden.

Es wird gefordert, dass zu den Posten der Bilanz und den Positionen der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte dies beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsgelungen und Schätzungen ist zu beschreiben (§ 44 Abs. 1 S. 1 u. 2 GemHVO).

Unter dem Begriff der „Bewertungsmethode“ wird handelsrechtlich ein planmäßiges Verfahren zur Bewertung von Bilanzpositionen, also eine Bilanzierung der Höhe nach, verstanden und unter „Bilanzierungsmethode“ ein planmäßiges Vorgehen im Rahmen von Ansatzfragen, also einer Bilanzierung dem Grunde nach. (Quelle: Neues Kommunales Finanzmanagement, Handreichung für Kommunen, 3. Aufl.)

II. Erläuterung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Anforderung für die Bewertung und Bilanzierung im Jahresabschluss werden in §§ 32 ff. GemHVO beschrieben. Die nachfolgenden Regelungen wurden im vorliegenden Jahresabschluss angewandt und beachtet:

1. Die Bewertung des im Jahresabschluss auszuweisenden Vermögens und der Schulden wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vorgenommen.
 2. Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgt einzeln. Eine Verrechnung von Wertminderungen mit Wertsteigerungen wurde nicht vorgenommen.
 3. Die Bewertung erfolgte unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips. Alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, wurden berücksichtigt.
 4. Gewinne wurden nur berücksichtigt, wenn sie zum Abschlussstichtag realisiert werden konnten.
 5. Die Aufnahme eines Vermögensgegenstandes in die Bilanz erfolgte nur, wenn die Stadt Altena (Westf.) wirtschaftlicher Eigentümer und wenn der Gegenstand selbständig verwertbar war.
 6. Die Bilanzierung erfolgt auf der Grundlage der Werte der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2006 und der Schlussbilanz zum 31.12.2014. Grundsätzlich gelten die Werte der Eröffnungsbilanz als Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Folgebilanzen. Eine Änderung zur bisherigen Bilanzierung wird im Einzelfall erläutert.
 7. Die seit dem 01.01.2006 beschafften Anlagegüter wurden durchgängig zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.
 8. Bei den Anlagegütern, die einer planmäßigen Abschreibung unterliegen, wird eine lineare Verteilung der Anschaffungs- und Herstellungskosten für den Zeitraum der voraussichtlichen Nutzungsdauer vorgenommen. Die Nutzungsdauern sind entsprechend dem Zeitrahmen der verbindlichen Vorgabe und der Festlegung durch den Rat angewandt worden.
 9. Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von 410 Euro wurden zum Zeitpunkt des Erwerbs sofort und in voller Höhe abgeschrieben.
 10. Die Vorräte werden zu Anschaffungskosten bzw. den jeweils niedrigen beizulegenden Werten bewertet.
 11. Forderungen werden zum Nennwert bilanziert.
-

12. Die Pensionsrückstellungen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach den aktuellen Heubeck-Richttafeln 2005 G unter Zugrundelegung eines Rechnungszinsfußes von 5 % bewertet.
13. Die sonstigen Rückstellungen tragen den zum Stichtag erkennbaren Risiken angemessen Rechnung und wurden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung bewertet.
14. Die Verbindlichkeiten sind zum Rückzahlungsbetrag passiviert.
15. Sämtliche im Haushaltsjahr entstandene Aufwendungen und erzielte Erträge wurden unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss berücksichtigt.

III. Ergänzende Angaben

Im Anhang sind gem. § 43 Abs. 3 GemHVO i.V.m. § 90 Abs. 3 S. 1 GO gesondert anzugeben und zu erläutern:

Verrechnungen der Aufwendungen und Erträge aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen gem. § 90 Abs. 3 S. 1 GO sowie aus Wertänderungen von Finanzanlagen mit der allgemeinen Rücklage.

Zur Vermeidung von Wiederholungen sind diese Erläuterungen per 31.12.2015 auf S. 9 des Lageberichtes dargestellt.

Im Anhang sind gem. § 43 Abs. 7 GemHVO i.V.m. § 75 Abs. 7 GO gesondert anzugeben und zu erläutern:

Ergibt sich in der Bilanz ein Überschuss der Passivposten über die Aktivposten, ist der entsprechende Betrag auf der Aktivseite der Bilanz unter der Bezeichnung „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ gesondert auszuweisen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen sind die Erläuterungen zur bilanziellen Überschuldung per 31.12.2015 auf S. 9 des Lageberichtes dargestellt.

Im Anhang sind gem. § 44 Abs. 2 GemHVO gesondert anzugeben und zu erläutern:

1. Besondere Umstände, die dazu führen, dass der Jahresabschluss nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt.

Der vorgelegte Jahresabschluss zum 31.12.2015 vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Altena (Westf.).

2. die Verringerung der allgemeinen Rücklage und ihre Auswirkungen auf die weitere Entwicklung des Eigenkapitals innerhalb der auf das abgelaufene Haushaltsjahr bezogenen mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung,

Zur Vermeidung von Wiederholungen sind die entsprechenden Erläuterungen auf S. 9 des Lageberichtes dargestellt.

2. Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung und von bisher angewandten Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden.

Abweichungen wurden nicht vorgenommen. Die Bewertung erfolgt gem. den Vorschriften §§ 32 und 33 GemHVO.

3. die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet worden sind, unter Angabe des Rückstellungsbetrages,

*Für folgende Vermögensgegenstände wurden Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen in Höhe von **insgesamt 62.000 Euro** gebildet:*

Gebäude	Gebäude-Nr.	Art der Maßnahme	Betrag
Burggymnasium	2301	Mauersanierung Schulhof Flieger 2. Bauabschnitt Rückstellung bereits aus 2014	60.611,61 €
Parkhaus Bismarckstraße	6811	Umstellung auf LED-Beleuchtung	5.000,00 €
Sauerlandhalle	5611	Erneuerung der Schließanlage	5.000,00 €
GS Mühlendorf		Verkabelung für Netzwerk	5.000,00 €
GS Dahle		Erneuerung von Innentüren	5.000,00 €
FWG Großendrescheid		Erneuerung der Attika	5.000,00 €
FWG Evingsen		Einbau einer Abgasanlage	10.000,00 €
Rathaus Hauptgebäude		Fußbodenerneuerung Flure	15.000,00 €
Reinecke-Stadion		Erneuerung des Kunstrasens	12.000,00 €

4. die Aufgliederung des Postens „Sonstige Rückstellungen“ entsprechend § 36 Abs. 4 und 5, sofern es sich um wesentliche Beträge handelt,

Die Bilanzposition „Sonstige Rückstellungen“ ist wie folgt aufgegliedert:

<i>Überstundenrückstellungen</i>	2812000	77.016,13 €
<i>Urlaubsrückstellungen</i>	2813000	146.174,95 €
<i>Rückstellung leistungsorientierte Bezahlung (LOB)</i>	2813500	60.579,80 €
<i>Altersteilzeitrückstellungen (Erfüllungsrückst.)</i>	2814000	115.045,21 €
<i>Altersteilzeitrückstellungen (Aufst. Zusatz RV)</i>	2816000	44.039,56 €
<i>Rückstellung VHS Lennetal</i>	2818000	180.714,46 €
<i>Rückstellung Abschlusskosten</i>	2819100	73.000,00 €
<i>Rückstellung FiBu-Archiv</i>	2819200	10.000,00 €
<i>Rückstellung Prüfung Gesamtabschluss</i>	2819300	40.000,00 €
<i>Rückstellung Rosmart</i>	2822000	645.000,00 €
<i>Rückstellung Wiederaufforstung</i>	2823000	- €
<i>Pensionsrückstellung KDVCitkomm</i>	2824000	203.922,38 €
<i>Sonst. Rückstellung gem. § 107b BeamtVG</i>	2825000	213.980,00 €
<i>Rückstellung Beratung Burgaufzug</i>	2826000	11.000,00 €
<i>Steuerrückstellung Burgaufzug</i>	2826100	17.200,00 €

1.837.672,49 €

Der Wert der Abschlusskosten ist gesunken, da die überörtliche Prüfung der Jahre 2009-2012 durch die die Gemeindeprüfungsanstalt durchgeführt und abgeschlossen ist.

Der Wert der Sonstigen Rückstellungen hat sich gegenüber der Schlussbilanz zum 31.12.2014 von 2.093.639,54 Euro durch Inanspruchnahmen in Höhe von 570.263,86 Euro und Auflösungen in Höhe von 6.029,57 Euro verringert und durch Zuführungen in Höhe von 320.326,38 Euro erhöht und beträgt nunmehr zum 31.12.2015 . 1.837.672,49 Euro.

5. Abweichungen von der standardmäßig vorgesehenen linearen Abschreibung sowie von der örtlichen Abschreibungstabelle bei der Festlegung der Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,

Abweichung von den vorgesehen linearen Abschreibungen wurden nicht vorgenommen. Die Nutzungsdauern wurden entsprechend dem Rahmen der örtlichen Abschreibungstabelle festgelegt.

6. noch nicht erhobene Beiträge aus fertig gestellten Erschließungsmaßnahmen,

es wurden keine Erschließungsmaßnahmen fertig gestellt.

7. die Verpflichtungen aus Leasingverträgen.

Es bestanden zum 31.12.2015 Verbindlichkeiten aus Leasingverträgen in Höhe von 0,00 Euro.

8. Übersicht Gebührenhaushalte

Gemäß § 43 Abs. 6 GemHVO sind Kostenüberdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen als Sonderposten anzusetzen. Kostenunterdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen werden nicht ausgewiesen. Sie sind in diesem Anhang anzugeben.

Sommerdienst: Kostenunterdeckung von - 17.564,37 €

Für die kostenrechnenden Einrichtungen „Abfall“ und „Winterdienst“ bestehen Überdeckungen.“

Altena, den 09.03.2017

Stadt Altena (Westf.)
Der Bürgermeister

(Dr. Hollstein)

(Kemper)
Stadtkämmerer
